

Kleine Anfrage

des Abg. Stefan Räßle AfD

Fall „Hussein K.“: Rechte und Pflichten von nichtstaatlichen Beutreuungsinsti- tutionen bei der Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie hat die Unterbringung und Betreuung eines minderjährigen Flüchtlings in einer sogenannten „Erziehungsstelle“ zu erfolgen?
2. Welche Geld- und Sachleistungen erhält ein Verein wie der freie Jugendhilfeträger „Wiese GmbH“ aus Freiburg o.ä. für die Unterbringung und Betreuung eines minderjährigen Flüchtlings in einer Erziehungsstelle?
3. Wie viele minderjährige Flüchtlinge sind aktuell dem freien Jugendhilfeträger „Wiese GmbH“ aus Freiburg anvertraut?
4. Welche rechtlichen Verpflichtungen geht ein Jugendhilfeträger wie die Freiburger Wiese GmbH bei der Übernahme der Betreuung und Versorgung von minderjährigen Flüchtlingen ein?
5. Welche Maßnahmen (auch strafrechtliche) stehen der Landesregierung zur Verfügung, um gegen die Nichteinhaltung der staatlich vorgeschriebenen Versorgungs- und Betreuungsstandards durch einen freien Jugendhilfeträger vorzugehen?
6. Welche rechtlichen Verpflichtungen geht eine Privatperson ein, die sich bereit erklärt, einen minderjährigen Flüchtling in seinen Privaträumen unterzubringen und zu betreuen, wenn es sich um eine „Erziehungsstelle“ handelt?
7. Welche Maßnahmen (auch strafrechtliche) stehen der Landesregierung zur Verfügung, um gegen die Nichteinhaltung der staatlich vorgeschriebenen Versorgungs- und Betreuungsstandards durch Privatpersonen vorzugehen?
8. Wenn ein freier Jugendhilfeträger wie die Freiburger „Wiese GmbH“ einen minderjährigen Flüchtling an eine Privatperson zur Betreuung weitervermittelt, wer trägt dann die rechtliche Verantwortung für die ordnungsgemäße Unterbringung und Versorgung des minderjährigen Flüchtlings?
9. In wie vielen Fällen wurde einem nichtstaatlichen Träger die Versorgung und Betreuung eines minderjährigen Flüchtlings in Baden-Württemberg wieder entzogen?
10. In wie vielen Fällen wurden hierbei strafrechtliche Ermittlungen durch die Staatsanwaltschaft eingeleitet und welche Ergebnisse hatten hier die jeweiligen Verfahren?

17.10.2017

Räpple AfD

Begründung

Der bundesweit bekannte Prozess des mutmaßlichen Mörders der Studentin Maria L. aus Freiburg wirft einige Fragen auf. So sei Hussein K. Aussagen des Jugendamtes Breisgau-Hochschwarzwald gemäß in einer sogenannten „Erziehungsstelle“ bei einer Pflegefamilie in Freiburg untergebracht gewesen, welche eine engmaschige Betreuung des minderjährigen Flüchtlings vorsieht. Nun hat aber Hussein K. übereinstimmenden Zeugenaussagen zufolge ziemlich autark in einer externen Wohnung zusammen mit einem anderen minderjährigen Flüchtling gelebt. Er soll viel Alkohol getrunken, ja sogar Heroin konsumiert haben. Seine Anwesenheit wurde scheinbar nicht kontrolliert, denn er war teilweise mehrere Tage am Stück nicht zuhause, bzw. seine Pflegemutter hat ihn teilweise tagelang nicht gesehen. All dies steht im Widerspruch zu der ausgewiesenen „Erziehungsstelle“ und der damit verbundenen notwendigen Betreuung von Hussein K.

Diese kleine Anfrage soll nun klären, welche genauen Betreuungsmaßnahmen mit einer „Erziehungsstelle“ verbunden sind und welche Verpflichtungen ein freier Träger oder eine Privatperson eingehen, wenn Sie einen minderjährigen Flüchtling betreuen. Des Weiteren soll geklärt werden, welche Maßnahmen zur Verfügung stehen, um eine derartige Diskrepanz zwischen notwendiger und tatsächlicher Betreuung zu verhindern und gegebenenfalls zu ahnden.